

digen, in den Ausschreibungen jedoch nicht enthaltenen Leistungen musste die GKI GmbH nachträglich beauftragen und dies in der Regel außerhalb des Wettbewerbs, mit maßgeblichem Terminverzug und hohen Mehrkosten.

Der RH empfahl der TIWAG, umfassende und zeitgerechte Vorerkundungen des Baugrundes vor dem Baubeschluss durchzuführen. Deren Kosten- und Terminauswirkungen wären abzuwägen, um nicht nachträglich ein Vielfaches an Nachtragsforderungen und Zeitverzögerungen in Kauf nehmen zu müssen.

Der RH kritisierte, dass die GKI GmbH gegenüber den beauftragten Einreichplanern beim Baulos Prutz keine Regressansprüche stellte, obwohl sich deren Konzept in der Ausführungsplanung als nicht umsetzbar erwies und diese Mängel auch in die Ausschreibungsplanung Eingang fanden.

Der RH empfahl der TIWAG, bei Fehlplanungen von beauftragten externen Planern Regressansprüche in angemessener Form zu erheben.

- 47.3 Die GKI GmbH verwies zur Empfehlung des RH, bei Fehlplanungen Regressansprüche zu erheben, auf ihre Stellungnahme zu TZ 45, wonach die Erfolgsaussichten der Geltendmachung von Regressansprüchen gering seien, das Prozessrisiko dagegen hoch und die GKI GmbH die Empfehlung des RH daher nicht weiterverfolgen werde.
- 47.4 Der RH erwiderte der GKI GmbH, dass seine Empfehlungen in TZ 45 und TZ 47 vor allem auf die Verantwortung des Bauherrn abstellen. Dieser sollte bereits in den vorangehenden Phasen der Planung umfassend für hohe Planungsqualität sorgen, etwa durch die Qualität der Baugrunderkundungen sowie durch geeignete Vertragsbestimmungen.

Vortriebsleistung Triebwasserweg

- 48.1 (1) Im Juni 2014 beauftragte die GKI GmbH den Auftragnehmer A mit den Arbeiten für das Baulos Triebwasserweg Mariastein. Die Gesamtauftragssumme betrug 132,18 Mio. EUR. Zusatzaufträge infolge von Leistungsänderungen erhöhten die Gesamtauftragssumme bis März 2016 auf 132,70 Mio. EUR.

Die GKI GmbH führte – wegen der Bedeutung des größten Bauloses für das Gesamtprojekt – ergänzende Überprüfungen durch und holte vor der Vergabe weitere Auskünfte zum wirtschaftlichen Risiko bzw. zur Personalstruktur für die Projektabwicklung ein. Nach Aufnahme der Bautätigkeiten im Frühjahr 2015 entstand bei der Montage der Tunnelvortriebsmaschinen ein Zeitverzug von einem halben Jahr, womit die für den Tunnelvortrieb vorgesehene Zeitreserve zur Gänze aufgebraucht war. Die GKI GmbH reagierte ab Jänner 2016 mit hochrangigen Managementgesprächen, Warnschreiben und Aufforderungen bezüglich Mängelbehebung, Personal-

ressourcen und Terminen. Ebenso suchte sie gemeinsam mit dem Auftragnehmer Lösungen, um die Vortriebsleistung zu erhöhen. Die Bemühungen bewirkten jedoch keine nachhaltigen Verbesserungen.

Ab März 2016 war für die GKI GmbH erkennbar, dass auch die angebotene Vortriebsleistung nicht erreicht würde. Ab September 2016 hatte der Tunnelvortrieb 16 Monate Verzug und war für das Gesamtprojekt zeitkritisch. Die maßgeblichen Ursachen für die Verzögerungen beim Tunnelvortrieb lagen aus Sicht des Auftragnehmers A primär im Vorliegen nicht vertragsgemäßer geologischer Verhältnisse.

(2) Im Oktober 2016 erwog die GKI GmbH neben anderen Optionen erstmals eine Vertragsbeendigung. Um die Bauleistung beim Baulos Mariastein zu verbessern und Kostenrisiken sowie Zeitverzögerungen einzugrenzen, prüfte die GKI GmbH verschiedene Handlungsoptionen einschließlich allfällig daraus erwachsender Rechtsstreitigkeiten und bewertete diese Optionen in wirtschaftlicher Hinsicht.

Als zielführend erwies sich unter den gegebenen Umständen letztlich ein freiwilliger Ausstieg des bisherigen und die Fertigstellung durch einen neuen Bauauftragnehmer. Im Dezember 2016 trafen die Gremien der GKI GmbH die entsprechende Entscheidung. Am 14. Februar 2017 unterzeichneten die GKI GmbH und der Auftragnehmer A die Beendigungsvereinbarung.

Die Beendigung schlug mit einer Gesamtzahlung von 82,51 Mio. EUR an den Auftragnehmer A zu Buche. Der Betrag umfasste die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen, Vorräte, eine Materialpauschale und Geräte einschließlich einer Zuschlagszahlung von 11 Mio. EUR. Letztere sollte vor allem die Stillstandskosten der Tunnelvortriebsmaschinen, die nicht erwirtschafteten Geschäftsgemeinkosten sowie den entgangenen Gewinnanteil abgelten.

(3) Im Februar 2017 schloss die GKI GmbH ohne Neuausschreibung einen **Allianzvertrag (Cost+Fee-Modell)** mit einer Bietergemeinschaft aus den bei der ursprünglichen Vergabe zweit- und drittgerihten Unternehmen (Auftragnehmer B). Die Zielkosten der Beauftragung wurden mit 86,38 Mio. EUR festgesetzt. Aus dem Baubudget waren der Bietergemeinschaft 80,30 Mio. EUR dafür bereitzustellen.⁸⁵ Das neue Gesamtbudget für das Baulos Triebwasserweg Mariastein belief sich damit auf 190,70 Mio. EUR (einschließlich der Zahlungen an den Auftragnehmer A und der Mehrkosten für die Tübbingproduktion und den Deponiebetrieb).

Der Allianzvertrag sah eine transparente Kostenverfolgung vor („Open Books“ und gemeinsames Kostencontrolling). Ebenso vereinbart war ein Bonus–Malus–System mit einer variablen Auszahlungskomponente, die erst bei Erreichen von bestimmten

⁸⁵ unter Berücksichtigung von zu erwartenden Erlösen aus dem späteren Verkauf von Anlagen

Projektzielen (Kosten, Termine, Arbeitssicherheit, Qualität, Kooperation) in voller Höhe wirksam wurde.

Der neue Vertrag unterschied drei Risikosphären: gemeinsame Risiken, Bauherrnrisiken und Risiken des Allianzpartners. Wurde ein gemeinsames Risiko – wie etwa das geologische Risiko – schlagend, trug der Bauherr die Auswirkungen zwar zur Gänze, es verringerte sich jedoch auch die erzielbare variable Vergütung des Auftragnehmers. **Letzterer hatte daher ein Interesse, an der raschen Lösung auftretender Probleme mitzuwirken.**

Zudem umfasste der Allianzvertrag ein mehrstufiges Konfliktlösungsmodell sowie strikte Bestimmungen zum Schlüsselpersonal. Die als Schlüsselpersonal definierten Personen durften nur mit Zustimmung des Allianzvorstands⁸⁶ abgezogen oder ausgetauscht werden.⁸⁷ Ein Verstoß stellte im Wiederholungsfall u.a. einen Grund zum sofortigen Vertragsrücktritt dar und ermöglichte Schadenersatzforderungen des Bauherrn.

(4) Nach Aufnahme der Bautätigkeit durch den Auftragnehmer B am 15. Februar 2017 verlief der Vortrieb weiter mit Beeinträchtigungen und teilweisen Stillständen infolge geologischer Störungen, asbesthaltigen Gesteins und starker Wassereintritte. Dies führte zu erheblichen Mehrkosten und im Zuge der Budgetgenehmigung zu einer Erhöhung des Budgets für die Leistungen des Auftragnehmers B um 56,20 Mio. EUR (+70 %) auf 136,50 Mio. EUR.

Der Durchschlag der Tunnelvortriebsmaschine Süd erfolgte am 10. Juli 2019 mit 1,3 Monaten, jener der Tunnelvortriebsmaschine Nord am 9. April 2019 mit 3,2 Monaten Verzögerung gegenüber den im Allianzvertrag vereinbarten Terminen. Jedoch verlief der zeitliche Ablauf des Vortriebs insgesamt besser als prognostiziert, woraus sich bei Abschluss der Vortriebsarbeiten eine Reserve von rd. 8 Mio. EUR ergab. Die Verzögerungen hatten keine nennenswerten Auswirkungen auf den Gesamtprojektfortschritt.

- 48.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass der Auftragnehmer A für das Baulos Mariastein (Tunnelvortrieb) deutlich unter der erwarteten, aus dem Vergabeverfahren geschuldeten Leistung blieb. Auftragnehmer A begründete dies mit „nicht vertragsgemäßen geologischen Verhältnissen“. Der RH hob jedoch hervor, dass auch der Auftragnehmer B mit maßgeblichen, und von der GKI GmbH auch erwarteten, geologischen Störzonen konfrontiert war; **Auftragnehmer B konnte die geologischen Verhältnisse trotz erheblicher Mehrkosten dennoch deutlich besser und nahezu termingerecht bewältigen.**

⁸⁶ Personen aus der Führungsebene des Bauherrn und des beauftragten Allianzpartners

⁸⁷ Es sei denn, die betreffende Person schied aus dem Unternehmen des Allianzpartners aus bzw. eine sonstige laufende Zusammenarbeit wurde aufgelöst.

Positiv bewertete der RH die rasche Vertragsbeendigung mit nachfolgendem Auftragnehmerwechsel. Ebenso beurteilte er die vereinbarten Bedingungen hinsichtlich der Sicherung des Einsatzes von Schlüsselpersonal, eines gemeinsamen Kostencontrollings sowie Konfliktlösungsmechanismen positiv, weil sie die Position des Auftraggebers stärkten und eine bessere Abwicklung des Bauvorhabens ermöglichten.

Der RH empfahl der TIWAG, bei künftigen Großprojekten die Voraussetzungen für eine reibungslose Abwicklung bereits durch eine entsprechende Gestaltung der Ausschreibungen und durch vertragliche Bestimmungen bei der Beauftragung zu schaffen. Dabei kämen z.B. Vereinbarungen über die Sicherung des Einsatzes von Schlüsselpersonal, ein gemeinsames Kostencontrolling sowie Konfliktlösungsmechanismen in Betracht.

Direktvergabe der Betonlieferung für den Triebwasserweg

49.1 (1) Als das Projekt Gemeinschaftskraftwerk Inn⁸⁸ im Juli 1982 erstmals zur wasserrechtlichen Bewilligung eingereicht wurde, war Mariastein bereits als Deponiestandort vorgesehen. Ein Bauunternehmen sicherte sich dort ab 1982 hinsichtlich mehrerer Grundstücke für 90 Jahre ein Bestandsrecht für sein Betriebsgelände, wasserrechtliche Bewilligungen für die Schotterentnahme mittels Nassbaggerung sowie vertragliche Rechte für die Deponierung von Ausbruchmaterial auf privaten Grundstücken neben dem Betriebsgelände. Laut den Antragsunterlagen der GKI GmbH an den Gesellschafterausschuss vom April 2014 schuf ein Vorvertrag vom August 1989 mit diesem vor Ort ansässigen Bauunternehmen über die Lieferung der Betonzuschlagstoffe „die Grundlage für sämtliche Planungen und für das Genehmigungsverfahren“ zur Errichtung des Triebwasserwegs, die – ausgehend vom Betriebsgelände des Bauunternehmens – in Mariastein erfolgen sollte.

(2) Nach der UVP–Genehmigung (1. Instanz) im Juli 2010 verhandelte die GKI GmbH bis 2013 mit dem Bauunternehmen einen Leistungsumfang, der über den Vorvertrag aus 1989 deutlich hinausging und nunmehr drei Aufträge (Herstellung und Rückbau der Baustelleneinrichtungsflächen, Deponierung des Ausbruchmaterials aus dem Tunnelvortrieb, Betonherstellung) umfasste. Der Vorteil dieser Lösung wurde u.a. in den kurzen Transportwegen und in der geringeren Beeinträchtigung der Umwelt gesehen.

Laut einem Bericht der Geschäftsführung der GKI GmbH vom August 2016, der im September 2016 auch dem Aufsichtsrat der TIWAG vorlag, habe die – aufgrund der räumlichen Situierung – unumgängliche Beauftragung des vor Ort ansässigen Bauunternehmens „die Komplexität (Schnittstellenthematik, Abstimmungserforder-

⁸⁸ damals Grenzkraftwerk Inn